Beschluss

der 14. Tagung der XX. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 13. Juni 2025

TOP 6.1

13. Juni 2025

Beschluss:

Die Landessynode der Ev.-Luth Landeskirche Schaumburg-Lippe stellt fest, dass der seit den 1970er Jahren errichtete Bestand kirchengemeindlicher Gebäude trotz abnehmender Gemeindegliederzahlen (ca. -33% seit 2001) nicht wesentlich reduziert wurde. Die prognostizierten sinkenden Gemeindegliederzahlen bis zum Jahr 2035 werden insbesondere im Bereich der kircheneigenen Gemeindehäuser zu erheblichen Flächenüberschüssen führen.

Die Landessynode hält fest, dass wir es uns als Kirche auf Grund zurückgehender Gemeindegliederzahlen und Finanzmittel nicht leisten können, in Gebäude zu investieren, die keine langfristige Perspektive haben. Dieses würde letztlich dazu führen, dass die Finanzmittel nicht ausreichen, um die zukunftsfähigen Gebäude nachhaltig zu sanieren. Die Landessynode bekräftigt, dass neue Modelle erarbeitet werden müssen, wie in der Landeskirche, den Kooperationsräumen und den Kirchengemeinden zukünftig Gebäude für die kirchliche Arbeit intensiver genutzt, nachhaltig saniert und finanziert werden.

1. **Die Landessynode beschließt, in der Landeskirche im Rahmen des Kirchentwicklungsprozesses ein verbindliches Gebäudekonzept zu entwickeln, bei dem in Bezug auf die Größe der Gebäudeflächen der Gemeindehäuser 0,14 qm pro Gemeindeglied zu Grunde zu legen sind.**

2. **Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden in den Kooperationsräumen,**

   a. **nach der Sommerpause 2025 bis zum Jahresende 2025 einen Prozess einzuleiten, für jeden Kooperationsraum hinsichtlich der Gemeindehäuser eine Nutzwertanalyse durchzuführen,**

   b. **aufbauend auf dieser Analyse bis in den Frühherbst 2026 ein Konzept zu entwickeln, wie grundsätzlich mit den einzelnen Gemeindehäusern eines Kooperationsraumes zu verfahren ist.**

3. **Die Landessynode beauftragt den Bau- und Immobilienmanagementausschuss und das Landeskirchenamt, die Durchführung der Nutzwertanalyse und die Erstellung der Konzeption im Jahr 2026 zu begleiten und dafür zu sorgen, dass die von den Kooperationsräumen erarbeiteten Konzeptionen der XXI. Landessynode auf ihrer. 3. Tagung im November 2026 mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.**

4. **Die Landessynode hält fest, dass zur Erreichung dieser Ziele die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel im Baubereich, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, wie folgt zu ändern sind:**

   a. **Die jährlich für Bau- und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel im landeskirchlichen Haushalt werden in den kommenden zwei Doppelhaushalten von jetzt 400.000 € auf 200.000 € reduziert. Die freiwerdenden 200.000 € werden für besondere energetische Sanierungsmaßnahmen, beispielsweise für den Einbau nachhaltiger Heizungen für die Gebäude, die als zukünftig erhaltenswert definiert werden, zurückgestellt.**

   b. **Die bisher im Finanzausstattungsgesetz vorgesehene Kofinanzierung der Landeskirche mit dem bis zu 50 % Schlüssel soll ab dem Jahr 2027 dahingehend angepasst werden, dass nur noch diejenigen Sanierungsmaßnahmen durch die Landeskirche unterstützt werden, die auf Grundlage der verbindlich beschlossenen Gebäudekonzeption in einem Kooperationsraum als zukünftig zu erhaltende Gebäude definiert werden.**

   c. **Bei den übrigen Gebäuden dürfen Baumaßnahmen, die die Kirchengemeinden mit eigenen Mittel finanzieren und die den Wert von 5.000 € überschreiten (vgl. § 17 Abs. 2 HaushaltsVO Kirchengemeinden) vom Landeskirchenamt nicht mehr genehmigt werden.**

   d. **Bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden, die den Wert von 75.000 € übersteigen, soll der Bau- und Immobilienmanagementausschuss und der Landeskirchenrat beteiligt werden.**